



## Senat 1

### MITTEILUNG EINER LESERIN

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall ist der Senat 1 aufgrund einer Mitteilung einer Leserin tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Die Presse“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.*

Eine Leserin hat sich wegen einer Karikatur an den Presserat gewandt, die auf Seite 10 der Beilage „Spectrum“ der Tageszeitung „Die Presse“ vom 15.11.2014 erschienen ist.

Die Karikatur bezieht sich auf das noch immer ungeklärte Verschwinden des Malaysia Airlines Fluges MH371. In der Zeichnung werden Passagiere gezeigt, die eine Fluggasttreppe mit der Aufschrift „malaysia Airlines“ hinaufsteigen und auf der anderen Seite wieder hinunterfallen, weil kein Flugzeug dort steht. Die Szene wird von einem Mitarbeiter des Flughafenbodenpersonals kommentiert, der in sein Funkgerät den folgenden Satz spricht: „Wir haben Glück. Flug MH371 ist schon vor dem Abflug verschwunden.“

Die Mitteilende kritisiert, dass mit dem folgenreichen Verschwinden des Fluges MH371 Spaß gemacht werde: 239 Personen gelten als vermisst und seien mit Sicherheit tot, Angehörige seien wegen der Umstände traumatisiert.

### **Der Senat hat beschlossen, kein selbständiges Verfahren einzuleiten.**

Ein Zeichner kann in einer Karikatur – ähnlich wie ein Journalist in einem Kommentar – seine Meinungen und persönlichen Wertungen ausdrücken. Die Meinungsfreiheit reicht hier besonders weit (vgl. Fall 2014/95).

Karikaturisten können auch Meinungen vertreten, die nicht von allen geteilt werden und manche sogar verstören oder schockieren. Verfremdungen, Verzerrungen, Sarkasmus, Zynismus und Übertreibungen sind für Karikaturen und satirische Darstellungen charakteristisch (siehe Fall 2014/188).

Der Senat kann es nachempfinden, dass einige Leserinnen und Leser die Karikatur als geschmacklos bewerten, ein Grund zur Einleitung eines Verfahrens liegt jedoch nicht vor. Für Geschmacksfragen ist der Presserat nicht zuständig.

Eine Verletzung der Menschenwürde der Opfer oder der trauernden Hinterbliebenen erkennt der Senat im vorliegenden Fall nicht.

Österreichischer Presserat

Senat 1

Vors. Dr. Peter Jann

17.12.2014